

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“**

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der  
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

**und der**

**Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

**sowie**

**Auswertung der Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB: 30.07.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: 30.07.2025 – 12.09.2025
- Anschreiben Nachbargemeinden: 30.07.2025

**Gliederung:**

- A**            Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B**            Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern
- C**            Stellungnahmen von Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange .....	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025).....	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025).....	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichungen vom 12.09.2025 und 24.09.2025) .....	10
Nr. 4	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025) .....	30
Nr. 5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025).....	36
Nr. 6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025).....	38
Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025) .....	40
Nr. 14	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025) .....	41
Nr. 15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 02.09.2025).....	42
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025) .....	43
Nr. 18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 07.08.2025).....	46
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025) .....	48
Nr. 28	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025) .....	50
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025).....	51
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025).....	54
B	Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern .....	58
C	Stellungnahmen von Nachbargemeinden .....	60

## Übersicht der Träger öffentlicher Belange

<b>Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlau GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

---

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
42	PRIMAGAS Energie GmbH

43	Tzcyka Energy GmbH
44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung notwendig)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

**A                      Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange**

**Nr. 1    Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>										
1.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table border="1" data-bbox="235 469 1095 890"> <tr> <td data-bbox="235 469 309 555">x</td> <td data-bbox="309 469 1095 555"><b>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="235 555 309 641"></td> <td data-bbox="309 555 1095 641">Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="235 641 309 727"></td> <td data-bbox="309 641 1095 727">Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="235 727 309 813"></td> <td data-bbox="309 727 1095 813">u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="235 813 309 890"></td> <td data-bbox="309 813 1095 890">Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha</td> </tr> </table>	x	<b>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</b>		Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung		Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich		u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.
x	<b>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</b>											
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung											
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich											
	u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen											
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha											
1.2	<p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p><b>Bindungswirkung</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von</p>	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Rechtliche Grundlagen. Die Kommune wird die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eigenständig ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigen.										

	<p>der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p>1.3</p>	<p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</li> <li>• Wir bitten, <b>Beteiligungen</b> zu Bauleitplanverfahren <b>nur in digitaler Form durchzuführen</b> (E-Mail oder Download-Link) und dafür <b>ausschließlich unser Referatspostfach</b> zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de.</li> <li>• Wir bitten, <b>Mitteilungen über das Inkrafttreten</b> von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die <b>Einstellung von Verfahren</b> nur in <b>digitaler Form</b> (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser <b>Referatspostfach</b> gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.</li> <li>• Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in</li> </ul>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Den Hinweisen zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie zur Datenübertragung wird entsprochen.</p>

<p>einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a>.</li></ul>	
---	--

**Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table border="1" data-bbox="237 384 1111 647"> <tr> <td data-bbox="237 384 315 432">x</td> <td data-bbox="315 384 1111 432">keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 432 315 480"></td> <td data-bbox="315 432 1111 480">Regionalplanerische Belange</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 480 315 600"></td> <td data-bbox="315 480 1111 600">Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 600 315 647">x</td> <td data-bbox="315 600 1111 647">Sonstige Hinweise</td> </tr> </table>	x	keine Bedenken		Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Bedenken.
x	keine Bedenken									
	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
2.2	<u>Regionalplanerische Belange</u> Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter <a href="http://www.uckermark-barnim.de">www.uckermark-barnim.de</a> ) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.3	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Bedenken oder Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.								

2.4	<u>Sonstige Hinweise</u> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).
-----	--	--

**Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichungen vom 12.09.2025 und 24.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
3.1	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</b></p> <p><b>Bauordnungsamt:</b> technische Bauaufsicht</p> <p><b>Ordnungsamt:</b> Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle</p> <p><b>Amt für Bau und Liegenschaften:</b> technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Betroffenheit der genannten Ämter durch die vorgesehene Planung.</p>
3.2	<p><b>1. Einwendungen</b> mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

<p>3.3</p>	<p><b>4. Weiter gehende Hinweise</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene <b>Planungen</b> und <b>Maßnahmen</b>, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige <b>fachliche Informationen</b> oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>3.4</p>	<p><b>Bauordnungsamt</b></p> <p><u>Rechtliche Bauaufsicht:</u></p> <p><u>Allgemeine Anmerkungen</u></p> <p>Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken. Gleiches gilt für den Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhabenträger ist zu entfernen.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird z. T. gefolgt:</b> Der Entwurfsverfasser wird von der Planurkunde entfernt.</p> <p>⇒ Der Vorhabenträger auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird <u>nicht</u> entfernt, da auch laut § 13 BauGB der VEP originär vom Vorhabenträger zu liefern und mit der Gemeinde abzustimmen ist. Dazu heißt es in § 12 (1) BauGB: „... wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist ...“</p>
<p>3.5</p>	<p>Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren (eine Änderung fand im August 2025 statt).</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die rechtlichen Grundlagen werden durch die Gemeinde und die Entwurfsverfasser lfd. aktualisiert. Es ist i. A. aber lediglich notwendig die jeweilige rechtliche Grundlage in der korrekten Fassung anzugeben.</p>

		Daher ist evtl. nicht jede erfolgte Änderung (z. B. des BauGB) in der Aufzählung dokumentiert.
3.6	Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen. Darauf ist vor allem bei Änderungen zu achten.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Alle Aussagen in Begründung und Planurkunde werden abgeglichen, so dass insb. bei den Festsetzungen keine Widersprüche auftreten.
3.7	Bei dem Katastervermerk handelt es sich um eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung. Der Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) auszuführen.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Der Katastervermerk wird zu gegebener Zeit auf der Satzung ergänzt.
3.8	Aus dem Satzungsbeschluss muss zwingend hervorgehen, welche Bestandteile zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dazu gehören (Planurkunde und Vorhaben- und Erschließungsplan). Dies könnte man klarstellen indem man z. B. bei dem Verfahrensvermerk des Satzungsbeschlusses auf der Planurkunde und oben in der Präambel den Vorhaben- und Erschließungsplan mit aufführt. Die Präambel könnte dann lauten: „Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“, der Gemeinde Nordwestuckermark bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:“	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die vorgeschlagene Präambel wird auf der Planurkunde ergänzt.
3.9	<u>Anmerkungen zur Planzeichnung</u>	

	<p>Die Planurkunde enthält keine Verfahrensvermerke. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Aufstellungsbeschluss, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) des Plans. Der Genehmigungsvermerk ist in diesem Fall nicht notwendig, da ein Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird und der vorhabenbezogene Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, sofern der Flächennutzungsplan vorher bzw. zeitgleich bekanntgemacht und somit rechtskräftig gemacht wird. In der Begründung sind alle Verfahrensvermerke anzugeben.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Wie der Planzeichnung zu entnehmen werden die Verfahrensvermerke im weiteren Verfahren ergänzt. Eine ausführliche Auflistung der Verfahrensvermerke wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss zur Genehmigung eingereicht werden. Rechtskräftig wird ein Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung allerdings nicht.</p>
<p>3.10</p>	<p>Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 1.4 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlt die Angabe des Höhensystems. Dies sollte ergänzt werden, da die Festsetzung sonst nicht hinreichend bestimmt ist. In der textlichen Festsetzung 1.7 setzt man die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen fest. Jedoch fehlen in der Planzeichnung sämtliche Anhaltspunkte.  Die Planzeichnung ist daher mit Höhenpunkten zu versehen.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Das DHHN2016 wird in den Unterlagen sowie unter Punkt 1.4 der Festsetzungen ergänzt. Die Höhenpunkte werden in der Planzeichnung dargestellt.</p>
<p>3.11</p>	<p><u>Vorhaben- und Erschließungsplan</u>  Keine Anmerkungen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>3.12</p>	<p><u>Anmerkungen zur Begründung</u>  In der Begründung unter Punkt 1.2 geht man auf den Anlass und das Planungserfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein. Aus der Beschreibung des Planungsanlasses sollte die grundlegende Zielstellung, die mit der Planaufstellung verfolgt wird, deutlich werden. Hier ist der § 2a BauGB zu beachten (Ziel und Zweck der Planung). Hierbei sollte erläutert werden, dass anders kein Baurecht geschaffen werden kann, da man der baupla-</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die geforderten Ausführungen zum § 35 und speziell zum § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB werden in die Begründung unter Punkt 1.2 aufgenommen.</p>

	nungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 BauGB immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde. (Ziele der Planung – bauplanungsrechtliche Zulässigkeit). Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt, da das Gemeindegebiet weder von Schienenwegen noch von Autobahnen durchlaufen wird.	
3.13	Außerdem muss auch auf die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB eingegangen werden. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. Es geht vor allem auch darum zu erläutern, welche Konflikte nicht lösbar wären bzw. welche Kompromisse man bei einer solchen Planung eingeht. Die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Leitvorstellungen verlangen eine Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung, dem mit der vorliegenden Planung grundsätzlich auch entsprochen werden könnte. Insbesondere wird in § 1 Abs. 5 BauGB jedoch darauf verwiesen, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Aussagen zu den Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB fehlen in der Begründung auch gänzlich. Die Angaben sind zu ergänzen.	<p>⇒ <b>Den Hinweisen wird z. T. gefolgt:</b> Die geforderten Ausführungen zur Planungserfordernis werden unter Punkt 1.2 der Begründung ergänzt (s. auch Nr. 3.12 der Abwägungstabelle). Die Anforderungen des § 1 (5) BauGB werden in der Planung, wie in der Stellungnahme genannt, bereits berücksichtigt. Dass die vom Vorhabenträger benötigten Flächen im Innenbereich in diesem Umfang nicht zur Verfügung stehen, wird unter Punkt 1.2 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anmerkung, dass der Begründung Aussagen zu den Belangen des § 1 (6) BauGB gänzlich fehlen, wird widersprochen. Die für die Planung relevanten Belange wurden soweit bekannt aufgenommen und berücksichtigt, vor allem auch im Umweltbericht und GOP. Des Weiteren dient gerade die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dazu um die Belange § 1 (6) BauGB vollumfänglich zu erfassen. Im Entwurf werden dann alle relevanten Belange, die der Gemeinde vorliegen und durch die frühzeitige Beteiligung eingeholt wurden, soweit bekannt, aufgeführt und abgewogen.</p>
3.14	Für den Nachweis der Berücksichtigung der Umweltbelange des 1 Abs. 6 BauGB, die ausführlich im Umweltbericht dargelegt werden, reicht in der Begründung ein entsprechender Verweis auf den Umweltbericht aus.	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Ein Verweis auf den Umweltbericht wird unter Punkt 1.6 der Begründung aufgenommen.</p>

3.15	In der Begründung in Kapitel 1.3 wird auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte in der Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) des § 12 BauGB vorliegen.	⇒ <b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt:</b> Die geforderten Ergänzungen werden nicht in Punkt 1.3 der Begründung aufgenommen, da die Voraussetzungen des § 12 BauGB bereits unter Punkt 3.2 der Begründung beschrieben sind.
3.16	Im Kapitel 1.6.4 wird der Ursprungsflächennutzungsplan genannt. In der Begründung wird erläutert, dass dieser für den Bereich nur landwirtschaftliche Fläche ausweist und der Flächennutzungsplan daher anzupassen ist. Es sollte jedoch auch auf den § 8 Abs. 2 BauGB eingegangen werden, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und man daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt.	⇒ <b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt:</b> Auf die § 8 (2) und (3) BauGB wird in der Begründung unter Punkt 1.3 bereits eingegangen.
3.17	In der Begründung unter Punkt 1.6.7 wird der Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Nordwestuckermark dargestellt. Auf Seite 14 der Begründung unter den Pflichtkriterien tritt ein Formatierungsfehler in der Tabelle auf (Verweisquelle konnte nicht gefunden werden). Dieser ist zu berichtigen.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Der Formatierungsfehler auf S. 14 der Begründung wird korrigiert.
3.18	Zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) werden in der Begründung kaum Angaben gemacht (Punkt 1.6.9 geht kurz auf die Bodenschutzklausel ein).  Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die Begründung wird um Angaben zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB ergänzt. Siehe hierzu die Nr. 3.19, 3.20 und 3.21 der Abwägungstabelle.
3.19	Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Unter Punkt 1.6.9 der Begründung wird die Notwendigkeit der Umwandlung der

<p>Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.</p> <p>Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.</p>	<p>landwirtschaftlichen Flächen ausführlicher beschrieben. So stehen in der Gemeinde keine Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung in dem Umfang zur Verfügung, wie sie vom Vorhabenträger benötigt werden. Das trifft auch auf den Innenbereich zu. Die Möglichkeit, Dachflächen für die solare Energieproduktion zu nutzen, ist der Gemeinde bekannt. Allerdings ist die Errichtung von PV-Dachanlagen in einer vergleichbaren Gesamtgröße mit der geplanten PV-Freiflächenanlage aufgrund der Kleinteiligkeit von verschiedensten Eigentumsverhältnissen und den speziellen technischen Voraussetzungen (z.B. bei der Dachinstallation) ungleich komplizierter. Der Gemeinde oder einem Projektträger stehen Dachflächen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Bodenversiegelung im Vorhabengebiet wird durch die Nutzung von Rammung der Pfosten zur Aufständigung der Module geringgehalten. Daneben werden lediglich die Flächen unter den Trafostationen vollversiegelt. Die GRZ von 0,6 fördert auch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>2024 erfolgte durch das Klimaschutzmanagement eine Zusammenstellung und Bewertung von Potenzialflächen und Anträgen für FF-PVA. Dabei wurden auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse des Landkreises Uckermark (Amt für Kreisentwicklung und Teilnehmungsmanagement) die beantragten Flächen unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Unter Punkt 1.6.7 der Begründung finden sich Ausführungen zu dem <i>Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark</i>.</p>
--	---


3.20	Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die Auswirkungen auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima sind im Umweltbericht unter Punkt 7.7 zu finden.
3.21	Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Ein Verweis auf den Umweltbericht und die genannten Belange wird unter Punkt 1.6 der Begründung aufgenommen. Da es sich bei der Begründung und den Umweltbericht um ein Dokument handelt, ist das Ergebnis des Umweltberichts bereits in Kurzform unter Punkt 4 <i>Umweltbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i> wiedergegeben. Die Gemeinde hält diese zusammenfassende Darstellung für ausreichend.
3.22	Die Art der baulichen Nutzung wird in Kapitel 2.1.1 näher erläutert. Man könnte sich hier überlegen, ob man noch Erläuterungen ergänzt wie die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen genutzt werden soll/kann (Weidehaltung?).	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Eine Pflege durch Schafsbeweidung ist auf den PV-Flächen unter Umständen geplant. Ausführungen dazu finden sich im Maßnahmenblatt A1 des GOP.
3.23	Zudem sollte man bei der Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen überlegen, ob man auch bauliche Anlagen für die Löschwasserversorgung mit auflistet.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die textliche Festsetzung 1.1 wurde in den Unterlagen entsprechend angepasst.
3.24	Im Kapitel 2.1.2 begründet man die GRZ. Es sollte ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung heranzieht. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).	⇒ <b>Dem Hinweis wird bereits gefolgt:</b> Das für die GRZ das Sondergebiet die maßgebende Fläche ist, wird bereits unter Punkt 2.1.1 der Begründung erwähnt.

3.25	Auch die Begründung ist hinsichtlich der Höhenfestsetzung zu überarbeiten. Hierbei kann zum einen der höchste und der niedrigste Geländepunkt genannt werden. Das Höhensystem ist auch hier zu ergänzen.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Siehe Nr. 3.10 der Abwägungstabelle.
3.26	Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Ur. v. 20.4.2011 – 15 N 10.1320).	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 3.2 der Begründung.
3.27	<p>Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können.</p> <p>Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben.</p> <p>Die Vorhabensflächen selbst werden derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt intensiv landwirtschaftlichen genutzt.</p> <p>Die Darstellung der Eigentumssituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu.</p> <p>Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die Flächen werden vom Vorhabenträger für die Nutzungszeit gepachtet. Die Flächen bleiben im Eigentum der derzeitigen Eigentümer. Ausführungen dazu finden sich in der Begründung unter Punkt 3.1. Eine konkrete Nennung der Eigentümer ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.</p> <p>Pachtverträge u. ä. für die Bauflächen sowie erforderlichen Ausgleichsflächen / Ersatzhabitate werden seitens des Vorhabenträgers der Gemeinde zum Durchführungsvertrag vorgelegt.</p>

	<p>In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Urt. v. 12.1.2010 – 1 D 11/07).</p>	
3.28	<p>Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde.</p> <p>Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.</p> <p>Aufgrund des gewählten Verfahrens (vBP) sollte in der Begründung aufgeführt werden, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet. Unter dem Punkt 3.4 der Begründung wird auf die Übernahme der Kosten eingegangen, jedoch ist nicht jedem klar, welche Kosten bei so einem Vorhaben entstehen, sodass man diese genauer erläutern sollte.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren (Verfahrensschritte) sollte ebenfalls in der Begründung wiedergegeben werden.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist. Die Kosten des Vorhabens trägt insgesamt der Vorhabenträger. Konkrete Angaben liegen z. Zt. nicht vor. Der Gemeinde Nordwestuckermark entstehen keine Kosten durch die Umsetzung dieses Vorhabens. Die geforderten Ausführungen sind in der Begründung unter Punkt 3.2 und 3.4 zu finden.</p>

<p>3.29</p>	<p><b>Landwirtschafts- und Umweltamt</b> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die bereits durchgeführten und noch geplanten Untersuchungen zur Artausstattung mit Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie zu den Vorkommen von Amphibien und Reptilien und den Aussagen zu Eingriffen in weitere Schutzgüter sind ausreichend.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>3.30</p>	<p>Die im Umweltbericht Punkt 11.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring gem. § 4c BauGB sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird z. T. gefolgt:</b> Es ist eine Übernahme in den Durchführungsvertrag zur rechtlichen Sicherung vorgesehen. Für Festsetzungen fehlen die städtebauliche Erfordernis und der Bodenbezug, da es sich nur um die Überprüfung naturschutzfachlicher Prognosen handelt und einige der in Rede stehenden Flächen nicht im Geltungsbereich liegen.</p>
<p>3.31</p>	<p>Die GRZ der tatsächlich überbaubaren Fläche sollte im Ergebnis wie bei vergleichbaren Vorhaben nicht größer als 0,6 sein. Eine Erhöhung der überbaubaren Fläche ist zu begründen.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die GRZ wurde auf 0,6 reduziert.</p>
<p>3.32</p>	<p>Die Abstände zwischen den Modulreihen sind mit 2,5 m angegeben. Hierdurch ist maximal eine gegenseitige Verschattung der Module ausgeschlossen. Die Entwicklung eines Extensivgrünlandes unter und zwischen den Modulen ist mit einem geringen Abstand problematisch, da nicht ausreichend Licht auf den Boden gelangt. Der Abstand sollte in Anlehnung an die Reduzierung der überbaubaren Fläche vergrößert werden.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt:</b> Ein höherer Abstand zwischen den Modulreihen würde die gesamte PV-Modulfläche sowie den Stromertrag pro Fläche deutlich reduzieren. Um den gleichen Stromertrag aus regenerativen Energien zu erwirtschaften, wäre eine größere Flächeninanspruchnahme nötig. Das wäre nicht im Sinne des Landschaftsschutzes. Um dennoch für Flora und Fauna geeignete Bereiche zu schaffen, werden randseitig neben den Saumstreifen breitere Bereiche freigehalten.  Das EEG definiert in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Daher „sollen die erneuerbaren</p>

		<i>Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden". Daher ist auch der wirtschaftliche Belang hier hoch einzustufen.</i>
3.33	Als mögliche Alternative der Nisthilfen für Bienen usw. und als Kombination mit Reptilienlebensräumen ist die Errichtung von Bienenburgen im Plangebiet anzustreben (Details: <a href="https://www.bienenburgen.de/">https://www.bienenburgen.de/</a> ).	⇒ <b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt:</b> Gegenüber dem Vorwurf wurde die Maßnahme zur Anlage von Nisthilfen für Stechimmen fachlich weiter qualifiziert. Der Anregung zur zusätzlichen Errichtung von Bienenburgen wird jedoch nicht entsprochen. Auf bislang gedüngten Ackerstandorten können bei der Anlage von Bienenburgen nachteilige Entwicklungen, insbesondere ein starkes Zuwachsen der Flächen, nicht ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit als Nisthilfe wäre nur durch einen erheblichen und dauerhaft erhöhten Pflegeaufwand sicherzustellen. Ein solcher Aufwand ist für eine Maßnahme, die weder zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich ist noch einen zusätzlichen, fachlich notwendigen Mehrwert gegenüber den bereits vorgesehenen Maßnahmen erwarten lässt, nicht vertretbar. Die vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend geeignet, die Insektenvielfalt wirksam zu fördern.
3.34	Für die Maßnahme M1 zur Pflanzung einer Hecke ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festzusetzen. Darüber hinaus ist im Zeitraum zwischen dem 8. und 12. Standjahr eine Unterhaltungspflege sicherzustellen.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Es wird eine Pflege gemäß DIN 18916 (Fertigstellungspflege) und DIN 18919 (Entwicklungspflege) festgesetzt. Die Unterhaltungspflege muss im Durchführungsvertrag geregelt werden.
3.35	Anhand der eingereichten Unterlagen und der Projektbeschreibung (Natura 2000-Vorprüfung) kann festgestellt werden, dass das Natura 2000-Gebiet (SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“ DE 2746-	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Der gutachterlichen Einschätzung aus der Zusammenstellung zur Natura 2000-Vorprüfung wird gefolgt. Das Natura 2000-Gebiet (SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“ DE 2746-401) wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

	<p>401) nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Errichtung und vorge-sehene Gestaltung der PV-FFA trägt teilweise zum Lebensraumerhalt und der Lebensraumverbesserung einzelner Arten bei.</p>	
<p>3.36</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Entsprechend dem Vorentwurf „Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ ist die nördliche Fläche (A2) mit einer Größe von 18,8 ha noch nicht Bestandteil des VBP.</p> <p>Sollte diese Fläche doch in den VBP übernommen werden, ist Folgendes zu beachten:</p>  <p>Abbildung 1 – Ausschnitt nördlicher Teil der Fläche A2 mit Gewässer L 150 Siebgraben</p> <p>Im nördlichen Teil der Vorhabenfläche A2 kreuzt und verläuft der Siebgraben L150, welcher in die Unterhaltungspflicht des WBV Uckerseen fällt.</p> <p>Die Baumaßnahme (beispielhaft Ständerwerk der Photovoltaikmodule oder Einfriedung des Vorhabengrundstücks) bedarf immer dann einer wasserrechtlichen Genehmigung, sofern bei Gewässern I. Ordnung ein Abstand von bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung ein Abstand bis zu fünf Metern, gemessen von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die komplette potenzielle Ausgleichfläche A2 wird nicht benötigt und wird aus dem Geltungsbereich heraus genommen. Eine Beeinträchtigung des Siebgrabens L150 durch das Vorhaben ist, aufgrund der nun vorliegenden Entfernung ausgeschlossen.</p>

	<p>der Uferlinie landeinwärts, nicht eingehalten werden kann, vgl. § 87 Abs. 1 BbgWG i. V. m. §§ 126 Abs. 1 BbgWG (H)</p>	
<p>3.37</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde – UBB:</u></p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark vom Juli 2025 wird ein Geltungsbereich von 66,62 ha festgesetzt. Davon werden 37,5 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Der Geltungsbereich wurde auf 46,1 ha reduziert. Davon werden weiterhin 37,5 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.</p>
<p>3.38</p>	<p>Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.</p> <p>Aus dem Grünordnungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark vom Juli 2025 von der BORNHOLDT Ingenieure GmbH kann entnommen werden, dass nach Bilanzierung geplant ist, 14.368 m<sup>2</sup> Boden in Anspruch zu nehmen. Davon werden 133 m<sup>2</sup> Boden dauerhaft vollversiegelt und 14.505 m<sup>2</sup> dauerhaft teilversiegelt.</p> <p>Daher wird ein Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 gefordert.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Der Vorhabenträger wird über die Forderung eines Bodenschutzkonzepts durch eine fachkundige Person informiert.</p>

3.39	<p>Mit einer durchschnittlichen Bonität von 52 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und <b>Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik</b> und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Hinweise zu Bodenschutzkonzept und entsprechender Arbeitshilfe des LABO.</p>
3.40	<p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Keine Einwendungen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Einwände.</p>
3.41	<p><u>Bereich Landwirtschaft</u> Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 65 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 52 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die potenzielle Ausgleichfläche A2 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung. In Folge dessen hat sich der Geltungsbereich auf ca. 46,1 ha reduziert.</p>
3.42	<p>Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Holzendorf zur Verfügung. Daneben ist auch das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der</p>

	<p>Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.</p> <p>Das Vorhaben ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen. Dennoch sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.</p>	<p>Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung.</p> <p>Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Nutzung, betrieben werden.</p> <p>Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet weiterhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.</p>
<p>3.43</p>	<p><u>Rechtsgrundlage:</u></p> <p>BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom m 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zu-letzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Rechtsgrundlagen.</p>

	<p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-gesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)</p> <p>BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)</p> <p>BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)</p>	
<p>3.44</p>	<p><b>Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde</b> (nachgereicht am 24.09.2025)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</b></p> <p><b>1. Einwendungen</b> mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung:</p> <p><u>Einwand 1</u></p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen zu Bodendenkmalen in der Begründung zum vBP sind teilweise falsch. Es ist korrekt, dass sich derzeit keine bekannten Bodendenkmale im Plangebiet befinden, allerdings sind im gesamten Plangebiet bisher nicht bekannte Bodendenkmale mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Diese Vermutung begründet sich auf folgenden Überlegungen:</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> In die Begründung wird unter Punkt 1.6.10 aufgenommen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht bekannte Bodendenkmale im Plangebiet zu vermuten sind.</p>

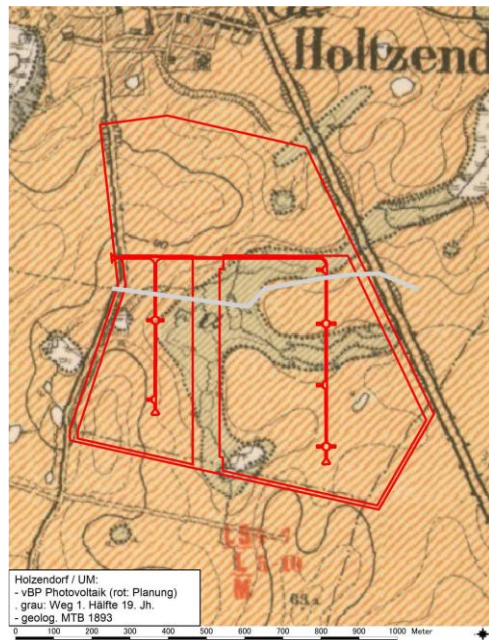
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet liegen gute Ackerböden und mehrere heute verlandete Kleingewässer, was als siedlungstopografisch sehr günstig gilt.</li> <li>- Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt, was die siedlungsgünstige Situation der Region unterstreicht.</li> <li>- Im Nordosten des Plangebietes ist der Flurname „Gerichtsberg“ bekannt, was auf eine historische Richtstätte hindeuten könnte.</li> <li>- Quer durch das Plangebiet verlief noch im frühen 19. Jh. ein Weg, von dem sich möglicherweise noch Spuren im Boden erhalten haben (Karte in der Anlage).</li> </ul>	
3.45	<p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Einwand 1</u></p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>„Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Rechtsgrundlage.</p>
3.46	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Einwand 1</u></p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Übernahme des nachrichtlichen Hinweises, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Bodendenkmale befinden können.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird zum Teil gefolgt:</b> Ein Hinweis, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Bodendenkmale befinden, wird nicht mit in die Hinweise der Begründung aufgenommen. Unter Punkt 1.6.10 der Begründung werden jedoch Ausführungen zu den umliegenden Bodendenkmalen und die Tatsache, dass mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, ergänzt. Der Hinweis, „<i>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen,</i></p>

		<p><i>Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).“, unter Punkt 2. 6 der Begründung, welcher den Umgang mit möglichen Fundstücken regelt, ist in der Begründung enthalten.</i></p>
3.47	<p>Bei Vorhaben mit Erdingriffen sollte die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einbezogen werden.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Der Vorhabenträger steht im Kontakt mit der unteren sowie oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde abgestimmt im Plangebiet geomagnetische Untersuchung durchzuführen, um zu sehen, ob weiterführende denkmalschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.</p>
3.48	<p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen</p> <p>nachteiliger Auswirkung: /</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:  
/

#### 4. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:



Historische Übersichtskarte (geologisches Messtischblatt 1893) mit historischer Wegführung

**Nr. 4 Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
4.1	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p>
4.2	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <input type="checkbox"/></p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	
<p>4.3</p>	<p><b>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b></p> <p><b>Belang: Immissionsschutz</b></p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><b>1. Planungsziel</b></p> <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Holzendorf zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Holzendorf“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Dar-</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>stellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.</p>	
<p>4.4</p>	<p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p><b>2.1 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Auflistung der Rechtsgrundlagen.</p>

	<p>Lärm) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.</p>	
4.5	<p><b>2.2 Immissionsschutz</b></p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Ausführungen zu bau- und betriebsbedingten Emissionen sind im Umweltbericht unter Punkt 7.7 enthalten.</p>
4.6	<p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen ist das Vorhaben nicht geeignet betriebs- und baubedingte schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Ausführungen zu Blendungen sowie Geräuschimmissionen finden sich im Umweltbericht unter Punkt 7.9 und 7.7.</p>
4.7	<p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Zum Vorhaben wurde ein Blendgutachten angefertigt (Anlage 6 der Begründung). In diesem wurde festgestellt, „<i>dass im 100-Meter-Umkreis keine schutzwürdigen Gebäude vorhanden sind. Erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen in schutzwürdigen Räumen bzw. ein Überschreiten der LAI-Grenzwerte sind</i></p>

		<i>somit nicht zu erwarten.</i> “ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Blendgutachtens findet sich unter Punkt 2.2.4 der Begründung.
4.8	Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von <500 m sollten ermittelt und benannt werden.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Siehe Nr. 4.7 der Abwägungstabelle.
4.9	Blendung Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann <b>nicht</b> erforderlich.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Siehe Nr. 4.7 der Abwägungstabelle.
4.10	Hinweis zur Wirkung auf Straßen Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Im Blendgutachten wurden auch die Blendwirkungen auf Straßen untersucht und bewertet.
4.11	Geräusche Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.	⇒ <b>Dem Hinweis wird bereits gefolgt:</b> Ausführungen zu den betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen sind unter Punkt 2.2.4 in der Begründung sowie unter Punkt 7.9 und 8.1 im Umweltbericht enthalten. Aufgrund der Distanzen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind

	Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 41 ff Pkt. 6.8 zum Schutzgut Mensch und unter Pkt. 7 S. 42 ff kann gefolgt werden.	keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Geeignete Maßnahmen zur Minderung sind nicht notwendig.
4.12	<b>3. Fazit</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
4.13	Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.	⇒ <b>Dem Hinweis wird bereits gefolgt:</b> Die Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen sind unter Punkt 7.9 und 8.1 im Umweltbericht beschrieben.
4.14	<b>4. Mitteilung</b> Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	⇒ <b>Kenntnisnahme</b>

**Nr. 5 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
5.1	<p>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad gestellt.</p> <p>5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: 07/2025).</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>
5.2	<p><b><u>Begründung:</u></b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt bei Prenzlau im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 8 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bau- schutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungs- flächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Son- derlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen- Photovoltaikanlagen“, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen mit 9,5 m – sind geeignet,</p>	

	<p>luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: 07/2025).</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Insgesamt bestehen keine Bedenken.</p>
<p>5.3</p>	<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li> <li>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</li> </ol>	<p>⇒ <b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b></p>
<p>5.4</p>	<p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Der LuBB wird eine Kopie des Abwägungsbeschluss zugesandt.</p>

**Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
6.1	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Betroffenheit durch die Planung.</p>
6.2	<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><b>Geologie:</b></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR <a href="https://bohranzeige-brandenburg.de">https://bohranzeige-brandenburg.de</a> wird verwiesen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

**6.3 Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

⇒ **Dem Hinweis wird gefolgt:** Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis und gibt an Beauftragte weiter, dass die zukünftige Beteiligung des LBGR in Form von X-plan-konformen Daten oder als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 erfolgen muss. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt nicht.

**Nr. 11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
11.1	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulasträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Bedenken.</p>

**Nr. 14 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
14.1	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Bedenken.</p>
14.2	<p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Anträge werden künftig an die E-Mail-Adresse: PB24.TIEB@dwd.de gesandt.</p>

**Nr. 15 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 02.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
15.1	<p>Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereichs (FNP) und den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (BPL) sind keine Grundstücke der Deutschen Bahn AG mit einbezogen.</p> <p>Durch die Planungen werden die Belange der DB AG nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich die Verfahren auswirken. Eine weitere Beteiligung der DB AG am Verfahren ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Belange berührt.</p>
15.2	<p>Bitte nutzen Sie für zukünftige Beteiligungen der DB AG unser Funktionspostfach: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Zukünftige Beteiligung werden künftig an die E-Mail-Adresse: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.</p>

**Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
17.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Einwände, wenn die genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p>
17.2	<p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird entsprochen:</b> Es bestehen keine Konflikte, da der Geltungsbereich nach der Reduzierung ebenso wie die Erdungsanlagen immer mindestens 15 m von Telekommunikationslinien der Telekom entfernt sind.</p>
17.3	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 40 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de</p>	
<p>17.4</p>	<p><b>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</b></p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>) oder unter der Mailadresse (<a href="mailto:planauskunft.nordost@telekom.de">planauskunft.nordost@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die Hinweise werden an die beauftragten Tiefbaufirmen weitergeleitet.</p>

17.3	<p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1 Übersichtsplan, Lagepläne</li><li>1 Kabelschutzanweisung</li><li>1 Infolyer für Tiefbaufirmen</li><li>1 Merkblatt Baumstandorte</li></ul>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Kabelschutzanweisen sowie weitere Anlagen, die dem Vorhabenträger übergeben werden und zu beachten sind.</p>
------	--	--

**Nr. 18 Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 07.08.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
18.1	<p>In Ihrem Planungsgebiet auf dem Flurstück 25/1 der Flur 2 der Gemarkung Holzendorf befinden sich Trinkwasserleitungen in Rechtsträgerschaft des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA).</p> <p>Auf dem Flurstück sind für den NUWA Leitungsrechte für die Trinkwasserleitung in Form einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch mit einem Schutzstreifen von 4 m Breite eingetragen. Einer Überbauung der Teilflächen (über den Trinkwasserleitungen und des zugehörigen Schutzstreifens stimmt der NUWA nicht zu.</p> <p>Bitte beachten Sie die Unbebaubarkeit und Zugänglichkeitsgewährung für den NUWA aufgrund der grundbuchlich gesicherten Trinkwasserleitungen in Ihren weiteren Planungen auf dem Flurstück 25/1.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die potenzielle Ausgleichfläche A2 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung. Der Bereich des Flurstück 25/1 auf dem die Trinkwasserleitung verläuft ist somit auch nicht durch die Planung betroffen. Eine Überbauung der Trinkwasserleitung und des Schutzstreifens auf dem Flurstück 25/1 wird durch das Vorhaben nicht ermöglicht.</p>
18.2	<p><b>generell gilt:</b></p> <p>Bei der Verlegung von Leitungen ist zu den vorhandenen Leitungsbeständen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, bei 20 kV Kabeln und höherer Spannung gilt ein Mindestabstand von 1,0 m. Bei Verlegearbeiten in gesteuertem Rohrvortrieb bzw. Verlegung mit Erdrakete ist ein Mindestabstand von 1,0 m, zwischen Gebäuden/ baulichen Anlagen (Trafostationen, Schachtbauwerken, Geländer, Betonsockel usw.) und Leitungsbeständen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen unserer vorhandenen Leitungsbestände sind nicht gestattet. Bei der Verlegung von Leitungen in ge-</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Ausführungen zu Vorgaben die bei der Verlegung von Leitungen einzuhalten sind.</p>

	<p>geschlossener Bauweise müssen vorhandenen Hausanschlussleitungen vor Beginn der Baumaßnahme freigelegt und auf ihre Lage und Verlegetiefe überprüft werden. Ein „blindes“ Einstecken bei Verlegearbeiten in geschlossener Bauweise ist grundsätzlich untersagt. Alle sonstigen Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen.</p>	
<p>18.3</p>	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe sind unverbindlich.</p>
<p>18.4</p>	<p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.</p>

**Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
23.1	Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine Bedenken.
23.2	Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Ein Jahr vor Baubeginn ist die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Vorgaben im Fall einer Umlegung von Leitungen.
23.3	Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die gesandten Unterlagen dienen nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.
23.4	Bezüglich des im Planbereich Flur 2 Flurstück 25/1 befindlichen 0,4 kV Kabels weisen wir darauf hin, dass eine ununterbrochene Erreichbarkeit gewährleistet sein muss.  Die Über- oder Unterbauung sowie Über- oder Unterpflanzung, wird nicht gestattet.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die potenzielle Ausgleichfläche A2 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Pla-

		nung. Eine Über- oder Unterbauung sowie Über- oder Unterpflanzung der kV Kabel wird durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht.
23.5	Weitere Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.	⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Hinweis auf beigefügte Merkblätter.
23.6	Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	⇒ <b>Kenntnisnahme</b>
23.7	Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.	⇒ <b>Kenntnisnahme</b>
23.8	Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.	⇒ <b>Kenntnisnahme</b>
23.9	Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.	⇒ <b>Kenntnisnahme</b>
23.10	Auf Grund der zu erwartenden Kreuzungen und Näherungen zu unseren Anlagen ist eine rechtzeitige Abstimmung vor Ort mit uns zu vereinbaren.	⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Eine rechtzeitige Abstimmung vor Ort mit der E.DIS Netz GmbH wird vereinbart, wenn Kreuzungen oder Näherungen zu den Anlagen zu erwarten sind.

**Nr. 28 Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
28.1	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für da Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Keine grundsätzlichen Einwände – Konflikte sind nicht zu erwarten. Weitere Veranlassung folgen im Baugenehmigungsverfahren.</p>
28.2	<p><b>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</b></p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: <a href="https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899</a></p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

**Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)**

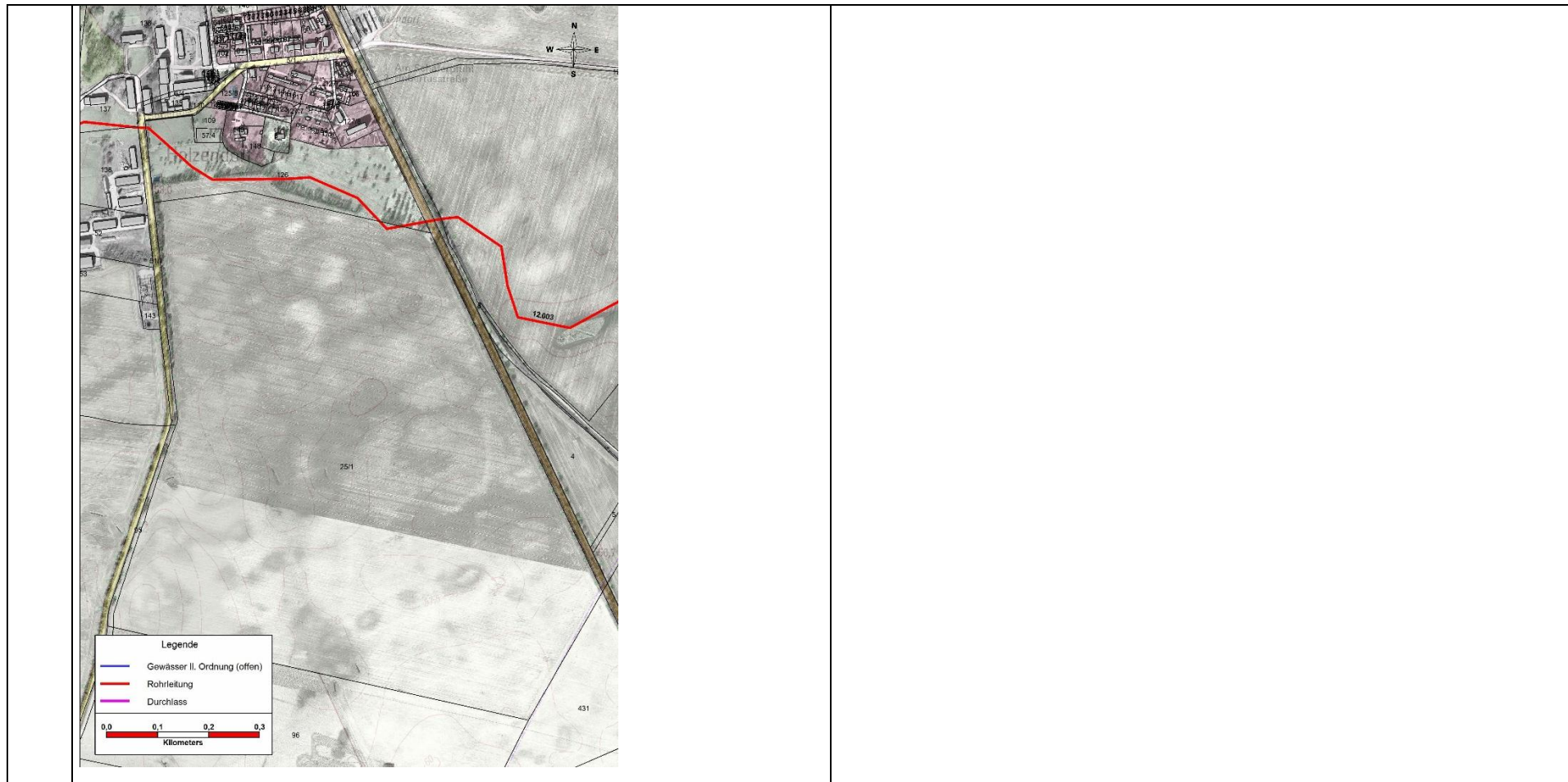
	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
36.1	<p>Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb, der durchaus dafür geeignet wäre. Mit 27 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> In der Gemeinde stehen keine Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung oder als bereits versiegelte Flächen in dem Umfang zur Verfügung, wie sie vom Vorhabenträger benötigt werden. Die Möglichkeit, Dachflächen für die solare Energieproduktion zu nutzen, ist der Gemeinde bekannt. Allerdings ist die Errichtung von PV-Dachanlagen in einer vergleichbaren Gesamtgröße mit der geplanten PV-Freiflächenanlage aufgrund der Kleinteiligkeit von verschiedensten Eigentumsverhältnissen und den speziellen technischen Voraussetzungen (z.B. bei der Dachinstallation) ungleich komplizierter. Der Gemeinde oder einem Projektträger stehen Dachflächen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung. Die Dachflächen des nordwestlich des Plangebietes befindlichen Landwirtschaftsbetriebs entsprechen nur einem Bruchteil des geplanten Solarparks und sind daher als Alternative zur Planung nicht geeignet.</p> <p>Die Planung erfüllt den von der Gemeinde im Jahr 2024 beschlossenen <i>Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermarkuckermark</i>. Somit werden von der Planung u.a. gemeindeweite Regelungen zur Größenordnung und zu Abständen zwischen einzelnen FF-PVA eingehalten.</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft können mit geeigneten und festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Punkt 9.1), während weitere geplante Maßnahmen geeignet sind, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu vermeiden (siehe Punkt 9.2).</p>

36.2	Im Plangebiet verlaufen Dränagen. Der Sammler quert den Weg am Westrand des Plangebietes. Dort hat sich ein kleines Wasserloch gebildet, das sogar von Amphibien bewohnt wird. Es wird angeregt, diesen Bereich zur Biotopentwicklung zu nutzen. Für die Fläche A2 sind konkrete Festsetzungen (für Bodenbrüter und rastende Vogel) zu erarbeiten. In Nord-Süd-Richtung ist ein Korridor geplant, was zu begrüßen ist.	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wurde tlw. gefolgt:</b> Das westlich angrenzende Wasserloch bzw. Kleingewässer wird vom Vorhaben ausgespart. In dessen Umfeld wird ein mehrjähriger extensiv gepflegter Blühstreifen entwickelt.</p> <p>Die potenzielle Ausgleichfläche A2 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung.</p>
36.3	Die Alleebäume im Osten des Plangebietes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch die Robinienreihe am Westrand. Um eine Verschattung und Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden, wird empfohlen, den Randbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Die geplanten SO FF-PVA I und II haben einen Mindestabstand von 20 m bis 30 m zu den Baumreihen und Alleen entlang der Landes- und Bundesstraße. Es sind Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Gehölze vorgesehen. Eine weitere Maßnahme ist das Unterlassen des baubedingten Betretens und Befahrens der zu den Gehölzstrukturen angrenzenden Flächen.</p> <p>Am westlichen Rand des Geltungsbereichs wird entlang der Baumreihe bzw. Allee mit der Maßnahme G1a eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.</p>
36.4	Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird tlw. gefolgt:</b> Die Überprüfung der Variante einer Agri-PV-Anlage wurde mit folgendem Ergebnis vorgenommen:</p> <p>Agri-PV würde eine aufwendige Aufständigung der Module erfordern und steht damit dem Ziel einer naturnahen Flächennutzung mit Biodiversitätsförderung entgegen. Zudem wären stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Bodens und weiterer Schutzgüter zu erwarten. Aus wirtschaftlicher Sicht weist Agri-PV gegenüber konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen erhebliche Nachteile auf,</p>

		<p>insbesondere höhere Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten bei gleichzeitig geringerer installierter Leistung je Hektar. Die Wirtschaftlichkeit ist aufgrund längerer Amortisationszeiten, unsicherer Erlösstrukturen und agrarrechtlicher Risiken eingeschränkt. Unter den gegebenen Standortbedingungen in der Gemeinde Nordwestuckermark ist die Umsetzung von Agri-PV nach Angaben des Vorhabenträgers wirtschaftlich nicht darstellbar.</p>
<p>36.5</p>	<p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird weiterhin in diesem Verfahren beteiligt.</p>

**Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)**

	<b>Anregungen/ Bedenken / Hinweise</b>	<b>Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag</b>
37.1	<p>Ich habe die Inhalte zum Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark geprüft. Im Bereich der vorgesehenen Aufstellflächen für die Photovoltaikanlagen verlaufen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Den einzigen Berührungspunkt gibt es hier an der nördlichen Begrenzung des Änderungsbereiches, wo gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen. Dort verläuft an der Grenze der verrohrte Siebgraben (Gewässer Nr. 12.003), der als Entwässerung für den Holzendorfer See und die Ortslage Holzendorf fungiert. Diese Rohrleitung liegt dort in einer beträchtlichen Tiefe und ist dementsprechend nur sehr schwer zugänglich. Die genaue Lage kann anhand der teils vorhandenen Überflurschächte überprüft werden. Im Sinne der zukünftigen Unterhaltung sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern (siehe § 87 BbgWG) keine Bepflanzungen vorzunehmen, sollten diese für die Ausgleichsfläche in Betracht kommen. Aus der Erfahrung heraus ist eher ein Abstand von 10 Metern anzustreben, um das mögliche Einwachsen von Wurzeln in diese Rohrleitung zu unterbinden. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise stimmt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem geplanten Vorhaben zu.</p>	<p>⇒ <b>Dem Hinweis wird gefolgt:</b> Der angesprochene verrohrte Siebgraben (Gewässer Nr. 12.003) ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs. Siehe auch Nr. 3.36 der Abwägungstabelle.</p>



<b>Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Holzendorf“ geäußert haben</b>	
08	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 04.08.2025)
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg- untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 10.09.2025)
21	PCK-Raffinerie-GmbH-Schwedt / Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)
25	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 30.07.2025)
27	GDMcom GmbH (BIL-Portal 04.08.2025 / Schreiben vom 04.08.2025)
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.09.2025)
33	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (Schreiben vom 04.08.2025)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb (infrest 30.07.25)
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 30.07.2025)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 30.07.2025)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

<b>Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 09.02.2026)</b>	
07	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
09	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
23a	E.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	Handelsverband Berlin-Brandenburg
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

## B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Holzendorf“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
<p><b>Stellungnahme I (11.09.2025):</b></p> <p>Die angekündigte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde auf den Vorortversammlungen angekündigt. Wann erfolgen hier weitere Schritte und v.a. belastbare Zusagen und Vereinbarungen? In der textlichen Fassung steht ebenfalls unter "finanzielle Bürgerbeteiligung" trifft zu - welcher Art genau?</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Im Projekt sind umfassende Maßnahmen zur direkten finanziellen Bürgerbeteiligung vorgesehen. Die Planungen zur Umsetzung einer Bürgersolaranlage bestehen bereits. Nach aktueller Planung beträgt die Mindestgröße einer solchen Anlage 400 kWp. Abstimmungen im Projektverlauf haben ergeben, dass in Naugarten voraussichtlich eine geeignete Dachfläche auf einem Feuerwehrgebäude zur Verfügung steht. Andere geprüfte Optionen konnten entweder aufgrund fehlender geeigneter Dachflächen, eines nicht wirtschaftlichen Netzverknüpfungspunktes oder beidem nicht weiterverfolgt werden (z. B. die Schule in Fürstenwerder). Nach Abschluss des Netzanschlusses und der Inbetriebnahme des Vorhabens (NWU) wird die konkrete Umsetzung der Bürgersolaranlage weiter vertieft und die nächsten Schritte eingeleitet. Die hierfür erforderlichen grundsätzlichen Absprachen sind getroffen; die Umsetzung einer Bürgersolaranlage ist vorgesehen und wird realisiert. Auch die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in der Gemarkung, bis zu 30 Solarmodule zum Einkaufspreis zu erwerben, besteht weiterhin.</p> <p>Die Gemeinde profitiert von dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht finanziell. Zum einen fließen der Kommune dauerhaft Ein-</p>

	<p>nahmen aus der Gewerbesteuer des Anlagenbetreibers zu. Darüber hinaus kann die Gemeinde Konzessionsabgaben in Höhe von 0,002 € pro erzeugter Kilowattstunde erhalten. Ergänzend ist die Zahlung des sogenannten Solareuros vorgesehen, der der Gemeinde pro installiertem Megawatt zufließt und zweckgebunden für kommunale Maßnahmen eingesetzt werden muss. Über diese Einnahmen wird die Kommune finanziell gestärkt, wovon die Bürgerinnen und Bürger mittelbar profitieren, etwa durch Investitionen in kommunale Infrastruktur, soziale Einrichtungen oder weitere gemeinwohlorientierte Projekte.</p> <p>Insgesamt leistet das Vorhaben damit einen nachhaltigen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung.</p>
<p>Wie ist der Stand zur unklaren Ausgleichsfläche A2? Was ist, wenn diese nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden kann?</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme:</b> Die Ausgleichsfläche A2 wird gänzlich aus dem Geltungsbereich entfernt. Die Flächen werden dann weiterhin landwirtschaftlich genutzt.</p>
<p>Eine Rückmeldung zur Stellungnahme ist gewünscht, leider gibt es die Option nicht zur Auswahl.</p>	<p>⇒ <b>Der Hinweis wird wie folgt abgewogen:</b> Nach Abschluss der Entwurfsabwägung sowie dem Satzungsbeschluss erhalten alle Bürger und Bürgerinnen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, eine Rückmeldung auf ihre Stellungnahme. Es wird Ihnen das Abwägungsergebnis mitgeteilt.</p>

**C                      Stellungnahmen von Nachbargemeinden**

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Holzendorf“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

<b>Nachbargemeinden</b>	
42	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 07.08.25)
46	Amt Woldegk (Schreiben vom 04.08.2025)
50	Amt Gramzow (Schreiben vom 31.07.2025)

<b>Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 09.02.2025)</b>	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde